Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7019**
16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Lötzsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Überleitung der Alterssicherungen der DDR in das bundesdeutsche Recht war im Prozess der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands eine sehr komplexe Aufgabe. Fast vier Millionen Renten und Versorgungen sowie mehr als sieben Millionen Anwartschaften auf Alterssicherung mussten überführt werden.

Die Art und Weise der Transformation hatte kein Vorbild, und die Aussagen in verschiedenen Dokumenten der Wendezeit (vom 1. Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über das Rentenangleichungsgesetz der letzten Volkskammer vom 28. Juni 1990 bis zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990) wurden und werden sehr unterschiedlich interpretiert.

Von Anbeginn gab es auch Protest gegen das Rentenüberleitungsgesetz (einschließlich Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz), das der Bundestag am 21. Juni 1991 verabschiedete, auch wenn viele Ansprüche und Anwartschaften reibungslos überführt wurden.

Bestimmte Regelungen waren aber dazu angetan, als Aberkennung von Lebensleistung und als Diskriminierung empfunden zu werden. Darüber hinaus zeigten sich im Laufe der Zeit Lücken in der Überführung, die für viele nicht nur Ungerechtigkeiten hervorbringen, sondern schwierige soziale Lagen. Nicht nur Bestandsrentnerinnen und -rentner sind beschwert, sondern auch Neuzugänge, weil es viele Konstellationen gibt, die das damalige Gesetz gar nicht erfassen konnte. Inzwischen haben viele Betroffene den langen Weg der Sozialgerichtsbarkeit beschritten.

Aus dieser Gesamtsituation heraus ist 15 Jahre nach dem Wirksamwerden eine gründliche Überprüfung und umfassende Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) und des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) angezeigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Wirkungen des Rentenüberleitungsgesetzes (einschließlich AAÜG) zu überprüfen und spätestens bis zum 30. Juni 2008 Regelungen vorzulegen, die zumindest folgende Problemfelder lösen:

1. Überführungslücken, die dadurch entstanden sind, dass DDR-typische und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbare Sachverhalte gar nicht oder nur übergangsweise beziehungsweise nicht abschließend geregelt wurden.

   Zu den bisher nicht geregelten Sachverhalten gehören

   a) der besondere Steigerungsbetrag bei Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR,

   b) die besondere Situation von in der DDR Geschiedenen,

   c) die berufsbezogene Zuwendung für Ballett-Mitglieder,

   d) die Ansprüche von Bergleuten der Braunkohleveredlung,

   e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen.

   Zu den Sachverhalten, die nur übergangsweise geregelt wurden, gehören

   f) Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen,

   g) Zeiten zweiter Bildungswege und Aspiranturen, die unter zeitweiliger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit absolviert wurden,

   h) Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie im Ausland erworbene Rentenansprüche,

   i) sämtliche freiwilligen Beiträge (auch diejenigen in Höhe von nur 3 bis 12 Mark) zur Aufrechterhaltung von Rentenanwartschaften.

2. Zusätzliche Versorgungen der wissenschaftlichen, medizinischen, technischen und künstlerischen Intelligenz sowie der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, die durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht anerkannt werden.

   Behandelt werden müssen auch Versorgungen, die zu DDR-Zeiten bestimmte Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsbereiche umfassten, bei denen aber Versorgungszusagen unterblieben, wie beispielsweise bei der technischen Intelligenz.

   Einer Klärung und Lösung bedarf auch, wie Weiterbeschäftigte solcher Versorgungen – insbesondere Professoren „Neuen Rechts“, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei – ohne Lücken in bundesdeutsche Versorgungen einbezogen werden können.

3. Die Abschaffung des Missbrauchs von Rentenrecht als politisches Strafrecht, also von Sanktionen, die dadurch entstanden, dass bei bestimmten Ansprüchen und Anwartschaften willkürliche Eingriffe in die Rentenformel vorgenommen wurden: Einkommen wurden unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze gekappt und für die Rentenberechnung nicht anerkannt. Dazu gehören derzeit noch alle vormaligen MfS-Angehörigen und ausgewählte Beschäftigungsgruppen des Partei- und Staatsapparates der DDR.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung des Weiteren auf,

zwei Jahre nach Inkrafttreten eines Gesetzes zur Korrektur der Rentenüberleitung einen Bericht zur Überprüfung der Umsetzung und Wirkungen vorzulegen, insbesondere auch hinsichtlich eines Vergleichs der sozialen Lage gleicher Berufsgruppen in Ost und West im Alter.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Prozess der Überleitung

Die Alterssicherungssysteme sind in der DDR wie in der Bundesrepublik Deutschland sehr vielgliedrig für unterschiedliche Berufsgruppen gewesen. Neben Renten aus der Sozialversicherung gab es Zusatzversorgungen, die darauf aufstockten, und Sonderversorgungssysteme, die eine eigenständige Versorgung darstellten. Dem ähnlich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bei der Alterssicherung die gesetzliche Rente, die mit den Versorgungen von Bund und Ländern oder durch Betriebsrenten ergänzt wird, oder die Beamtenversorgung oder Berufsständische Versorgungswerke, die eigenständige Sicherungen darstellen.

Im Prozess der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden diverse Regelungen zur Wahrung und Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung und aus Versorgungssystemen der DDR getroffen. Festlegungen dazu finden sich im Artikel 20 des Staatsvertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, im Rentenangleichungsgesetz der Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990 und im Einigungsvertrag vom 31. August 1990. Während durch diese Dokumente die rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Wesentlichen gewahrt blieben und überführt werden sollten, brachte das Rentenüberleitungsgesetz mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (vom 25. Juli 1991 – veröffentlicht im BGBl. I S. 1606, 1677) eine Zäsur.

Erstens entstanden Überführungslücken, weil Sachverhalte und Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam wurden, nur noch übergangsweise galten oder ersatzlos wegfielen.

Zweitens wurden zusätzliche Versorgungen durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung weitestgehend liquidiert.

Drittens wurde bei als „staatsnah“ deklarierten Versicherten willkürlich in die Rentenformel eingegriffen – ein historisch einmaliger Akt in der Geschichte der deutschen Sozialgesetzgebung.

Wille der Volkskammer

Häufig wurden diese Entscheidungen mit dem vermeintlichen Willen der letzten Volkskammer der DDR begründet. Eine Behauptung, die der Analyse der damaligen Dokumente nicht standhält.

So wurden viele der Zeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland keine Entsprechung haben, von der letzten Volkskammer in der „Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“ (zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“) als weiterhin rentenwirksam bestimmt, mit dem Ziel, eine geeignete, anspruchswahrende Überführungsform zu finden. Im RÜG fanden solche Ansprüche allerdings bestenfalls Eingang in den Artikel 2 des „Übergangsrechts nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes“, etliche fielen sofort weg.

Bei den Zusatz- und Sonderversorgungen hatte das Rentenangleichungsgesetz vom Juni 1990 eine klare Absicht fixiert, indem bestimmt wurde, dass „Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente … das der Beitragszahlung zugrundeliegende Einkommen (ist). Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgungen hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit … eigene Beiträge entsprechend ihren Einkommen gezahlt.“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 2). Es ist folglich aus dem Umstand, dass die Versorgungssysteme in Wendezeiten „geschlossen“ wurden, nicht abzuleiten, dass damit die bereits erworbenen Ansprüche liquidiert werden sollten. Im Gegenteil, es wurde ein Weg zur Wahrung der Ansprüche fixiert, zu dessen

Umsetzung es in einem zweiten Gesetz allerdings nicht mehr kam, weil der Prozess der Einheit eine Dynamik annahm, die dies verhinderte.

Ähnlich ist die Lage beim willkürlichen Eingriff in die Rentenformel. Argumentiert wird damit, dass auch die Volkskammer die Bezüge beispielsweise für die Angehörigen des MfS gekappt hat. Im „Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit" vom 29. Juni 1990 gestand die Volkskammer dieser politisch höchst belasteten Gruppe dennoch das Doppelte der damaligen SV-Rente zu. Mit dem RÜG wurden dann per 1. Januar 1992 zunächst nur noch 70 Prozent des durchschnittlichen Einkommens als Grundlage für die Rentenberechnung anerkannt.

Lösungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten

Eine rasche Lösung für alle Problemkreise ist angezeigt, da in den neuen Bundesländern die Einkommen aus Rente und Versorgung für Ältere im Wesentlichen die einzigen Einkommen sind. Anderweitige private Vorsorge gab es in der DDR nicht und ist im Rentenalter und bei rentenahen Jahrgängen nicht nachholbar. Insofern ist der Gesetzgeber angehalten, insbesondere sozial und mental untragbare Zustände zu bereinigen.

Es ist nicht einfach, für alle Probleme eine Lösung zu finden. Mit politischem Willen können jedoch für die jeweils begrenzten Personenkreise lebensbiografiewahrende Regelungen gestaltet werden. Diese wären für das gesamte bundesdeutsche Rechtsgefüge nicht präjudizierend, weil die speziellen Fallkonstellationen abgeschlossen sind, also heute nicht mehr neu entstehen.

Bei der Schließung der Überführungslücken geht es in vielen Fällen um die Beseitigung finanzieller Notlagen, in denen sich besonders Frauen befinden. Die zum Teil entwürdigende Hilfebedürftigkeit gegenüber anderen sozialen Sicherungssystemen würde beendet.

Auch wenn es in der Opportunität eines Nachfolgestaates liegt, die Versorgungen des untergegangenen Staates anzuerkennen, sind beim Versorgungsunrecht andere Lösungen als die im AAÜG fixierten angezeigt. Durch das Versorgungsunrecht erhalten ältere Vertreterinnen und Vertreter aus den verschiedenen Bereichen der Intelligenz in den neuen Bundesländern zum Teil gerade einmal 30 bis 50 Prozent der Bezüge ihrer Berufskolleginnen und -kollegen in den alten Bundesländern.

An anderer Stelle, wie bei den Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, wird ein historisches Versorgungssystem, das nach der Außerkraftsetzung in der sowjetischen Besatzungszone seit 1956 in der DDR als Gesamtversorgung mit einem besonderen Steigerungsfaktor wieder eingeführt wurde, durch das Rentenüberleitungsgesetz liquidiert. Auch bei der Zusammenführung der beiden deutschen Bahnen im Eisenbahn-Neuordnungsgesetz von 1993 wurde die Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn nicht berücksichtigt.

Berufsständische Versorgungen in der Bundesrepublik Deutschland sind ihrerseits nicht in der Lage, rückwirkende Lösungen für die aus der DDR hinzugekommenen Berufskolleginnen und -kollegen zu gestalten, da sie auf Kapitaldeckung beruhen.

Bei der Beseitigung der willkürlichen Eingriffe in die Rentenformel ist bei einem Teil die Lösung sehr einfach und rasch machbar, indem der § 6 Abs. 2 des AAÜG für die ausgewählten Beschäftigtengruppen des Partei- und Staatsapparats ersatzlos gestrichen wird.

Auch für die ehemaligen MfS-Beschäftigten muss die Wertneutralität des Rentenrechts wieder hergestellt werden. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die „heiße Konkurrenz" der Oppositionsfraktionen zur Korrektur des sogenannten Rentenstrafrechts im Jahre 1995. Nachdem die Fraktion der PDS im Deut-

schen Bundestag im Januar einen Gesetzentwurf zur Korrektur des RÜG vorgelegt hatte, konterte die Fraktion der SPD im Mai 1995 mit einem Gesetzentwurf, der vorsah, den § 7 des AAÜG ersatzlos zu streichen, weil „auch für Angehörige des Sonderversorgungssystems der Mitarbeiter der Staatssicherheit … dem Prinzip der Trennung von Sozial- und Strafrecht folgend, die Entgeltpunktbegrenzung aufgehoben werden (soll)“ (vgl. Bundestagsdrucksache 13/1542, S. 4). Seit 1998 ist die SPD in der Regierung; es ist höchste Zeit, ihre damalige Forderung in die Tat umzusetzen. Aktuell muss für die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Datenerhebung über die Einkommenshöhe der ehemaligen MfS-Angehörigen staatliche Unterstützung gegeben und nicht alles auf die Betroffenenverbände abgewälzt werden. Das Ergebnis dieser Analyse könnte zur gesellschaftlichen Akzeptanz für eine Problemlösung beitragen.

Sicher kann der Gesetzgeber Gründe für die getroffenen Regelungen anführen. Soweit Normen vom Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungswidrig eingeschätzt wurden (vgl. Leiturteil des BVerfG vom 28. April 1999 zum sogenannten Systementscheid), bedeutet das aber nicht, dass der Gesetzgeber nicht von sich aus die Problemstellungen auf eine andere, ebenfalls verfassungsgemäße und gerechtere Weise lösen kann.

Auch die CDU meint, wie aus einem Brief von deren Bundesgeschäftsstelle in Berlin (Januar 2006) hervorgeht, dass „im Bereich der Rentenüberleitung weiter Handlungsbedarf“ besteht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333